



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 15. 9. 1956

II. Wahlperiode

Nr. 845

Vorlage — zur Kenntnisnahme — gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-10 für das Gelände zwischen Dillgesstraße — Havensteinstraße — Ingridpfad — Ursulastraße in Berlin-Lankwitz

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-10 für das Gelände zwischen Dillgesstraße — Havensteinstraße — Ingridpfad — Ursulastraße in Berlin-Lankwitz.

Vom 5. September 1956.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-10 vom 8. November 1955 für das Gelände zwischen Dillgesstraße — Havensteinstraße — Ingridpfad — Ursulastraße in Berlin-Lankwitz wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Steglitz während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die Deutsche Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues gem. A. G. DeGeWo hat auf ihren Grundstücken, deren Bebauung durch Kriegseinwirkung zerstört worden war, 451 Wohnungen und ein Kinderheim im sozialen Wohnungsbau errichtet. Dem Bauvorhaben war wegen der Dringlichkeit nach § 18 Abs. 2

des Planungsgesetzes zugestimmt worden. Der Bebauungsplan dient der Sicherung des von den Bestimmungen der Bauordnung abweichenden neuen städtebaulichen Zustandes.

II. Inhalt des Planes

Nach der Anlage zur Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949 lag das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände im Wohngebiet der Bauklasse III. In der vorbereitenden Bauleitplanung — Flächennutzungsplan — ist es als Wohngebiet ausgewiesen.

Der Bebauungsplan setzt im östlichen Teil der Siedlung zwischen Renatenweg und Dillgesstraße vier 8geschossige und einen 2geschossigen Baukörper sowie ein Kinderheim, an der Havensteinstraße eine 4geschossige und am Ingridpfad eine 4- und 6geschossige Randbebauung fest. Ein 12geschossiges Hochhaus am Renatenweg bildet den Abschluß des westlichen Teiles der Siedlung.

Die Straßbegrenzungslinie der Havensteinstraße wurde um 0,5 m vorverlegt. Die freigelegten und ausgebauten Straßenenden der Barbarastraße und des Renatenweges wurden als öffentliche Straße aufgehoben und ein Privatweg am 12geschossigen Hochhaus vorbei zwischen Ursulastraße und Havensteinstraße als neuer Renatenweg ausgewiesen. Die Ursulastraße endet in einem Wendeplatz vor dem Kinderheim. Ein Privatweg, dessen öffentliche Benutzung grundbuchlich gesichert wird, stellt die Verbindung zwischen Ursulastraße und Dillgesstraße her.

Für vorhandene Leitungen ist ein Leitungsrecht eingetragen.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirkes Steglitz hat dem Bebauungsplan mit Beschluß Nr. 142 vom 7. Dezember 1955 zugestimmt.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, vorgelegt und gemäß § 17 Abs. 3 vier Wochen zu jedermanns Einsicht ausgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkung:

Keine.

Berlin, den 8. September 1956.

Der Senat von Berlin

Am rehn
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau und Wohnungswesen